

2. Änderungssatzung vom 04.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nideggen vom 03.02.2017

Der Rat der Stadt Nideggen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende 2. Änderung zur Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die bisherige Anlage zur Satzung (Kostentarif) wird wie folgt ersetzt:

K o s t e n t a r i f

Personal:

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 36,85 Euro/Stunde

Fahrzeugart:

Kostenersatz je Stunde:

Einsatzleitwagen (ELW)	28,23 Euro
Löschfahrzeug (LF)	41,66 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	31,51 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF)	52,76 Euro
Wechselader	158,40 Euro
Quad (KEF)	32,79 Euro
Mehrzweckboot (MZB)	47,36 Euro

Sachkosten :

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Artikel 2

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nideggen vom 04.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 04.12.2019

Der Bürgermeister